

DJG

informiert:

**Gewerkschaftsarbeit in der Dienststelle
Rechtliche Rahmenbedingungen**

**DEUTSCHE JUSTIZ-GEWERKSCHAFT
LANDESVERBAND NRW**

MITGLIED IM DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits in seinem Beschluss vom 14.11.1995 (1 BvR 601/92) eindeutig dazu geäußert.

Zitat: „Der Schutz des Artikel 9 Abs. 3 GG erfasst alle koalitionspezifischen Verhaltensweisen einer Gewerkschaft. Dazu gehört die Mitgliederwerbung durch die Gewerkschaft und durch ihre Mitglieder. Das betriebliche Betätigungsrecht einer Gewerkschaft kann nur dann begrenzt werden, wenn dies im konkreten Fall zum Schutz von Rechtsgütern des Arbeitgebers von der Sache her geboten ist, etwa zur Sicherung des Betriebsfriedens oder eines ungestörten Arbeitsganges.“

Damit hat das BVerfG eindrucksvoll klargestellt, welchen hohen verfassungsrechtlichen Stellenwert gewerkschaftliche Aktivitäten haben. In Dienststellen stattfindende Werbemaßnahmen gehören zum Kernbereich der Koalitionsfreiheit. Der Begriff der Mitgliederwerbung ist in diesem Zusammenhang weit zu fassen und beinhaltet alle koalitionspezifischen Verhaltensweisen einer Gewerkschaft (s. im Urteil unter B.I.3 der Gründe) Diesen Grundgedanken folgend, hat das Bundesarbeitsgericht am 20.01.2009 (1 AZR 515/08) entschieden, dass die Ausgestaltung der Mitgliederwerbung Teil der von Art. 9 Abs. 3 GG geschützten Betätigungsfreiheit ist und vom Arbeitgeber geduldet werden muss.

Hinweis: Im Urteilsfall des BVerfG ging es um einen Arbeitnehmer, der eine Abmahnung wegen Gewerkschaftswerbung erhalten hatte. Daher wird im Urteil insbesondere auf die Mitgliederwerbung Bezug genommen. Das BVerfG hat jedoch „alle koalitionspezifischen Verhaltensweisen einer Gewerkschaft“ unter den Schutz von Art. 9 Abs. 3 gestellt. Dazu zählt natürlich auch die Mitgliederbetreuung.

Für die klassische Gewerkschaftsarbeit ist längst geklärt, dass Gewerkschaften und deren Mitglieder u.a. mit Flugblättern für ihre Ziele werben dürfen (BVerfG v. 30.11.1965, 2 BvR 54/62) und das Recht haben, ein schwarzes Brett zu nutzen (BAG v. 14.02.1978, 1 AZR 280/77). Diese Rechte gelten auch in der digitalen Welt. Im bereits erwähnten BAG-Urteil vom 20.01.2009 wurde festgestellt: „Die zuständige Gewerkschaft hat auf Basis ihrer verfassungsrechtlich garantierten Betätigungsfreiheit das Recht, E-Mails an alle Beschäftigte (Anm.: also nicht nur an Mitglieder!) zu verschicken, ohne dass es der Einwilligung des Arbeitgebers oder einer Aufforderung durch die Arbeitnehmer bedarf.“

Eine wichtige Ausnahme bilden allerdings Streikaufrufe! (BAG vom 15.10.2013 1 ABR 31/12)

Die Literatur bejaht auch ein Intranet-Nutzungsrecht (z.B. Wedde, ZfPR 2/2020, S. 61). Gewerkschaften muss die Einrichtung eigener Informationsangebote oder alternativ die Verlinkung zu gewerkschaftlichen Internetseiten ermöglicht werden.

Mit Wirksamwerden der Datenschutzgrundverordnung hat der Bezirksverband alle Mitglieder über ihre Rechte aus der DSGVO informiert und ihnen die sonstigen Rechtsgrundlagen bzgl. der Verarbeitung der personenbezogenen Daten offengelegt. Alle danach eingetretenen Mitglieder werden über einen Hinweis auf der Beitrittserklärung entsprechend informiert.

Wichtig: eMails dürfen nur Bcc an die Mitglieder versandt werden. Im Hinblick auf das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) sollte allerdings beachtet werden, dass der Verteiler stets auf dem aktuellen Stand gehalten wird.

Grds. wäre es sogar zulässig, einen eigenen Verteiler für Nichtmitglieder anzulegen („berechtigtes Interesse“ gem. Art. 6 (1) f) DSGVO). Wenn allerdings eMails an alle Beschäftigten versandt werden, dürfte hierzu wohl ausschließlich der „An alle“-Verteiler genutzt werden. Dies hat den positiven Nebeneffekt, dass hier keine eigene Datenverarbeitung erfolgt und sich daher keine Datenschutzfragen stellen. Nur der Form halber sei erwähnt, dass Mitgliederlisten (als eMail-Verteilerlisten, Excel-Listen, auf Papier etc.) natürlich so aufbewahrt und verwendet werden müssen, dass kein Unbefugter Einsicht erhält.

Natürlich ist es auch erlaubt, von der privaten eMail-Adresse gewerkschaftliche Informationen an Kolleginnen und Kollegen in der Dienststelle zu versenden (LAG Schleswig-Holstein v. 1.12.2000 - 6 Sa 562/99).

Allerdings muss dann sichergestellt sein, dass für den privaten Rechner entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen wurden (z.B. Virenschutz, kein Zugriff für weitere Mitglieder des Haushalts, etc.).

Quelle:
**DSTG Deutsche Steuergewerkschaft
Bezirksverband Rheinland**